

**Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates**

Körperschaft des öffentlichen Rechtes

An den
Hauptverband der österr.
Sozialversicherungsträger

Postfach 600
Kundmangasse 21
1030 Wien

Wien, den
1080 Flortanlgasse 2
Telefon: 0222 / 42 13 81 oder 43 44 01
DVR-Nr.: 0024261

Datum: 19. SEP. 1985

Verteilt

19.9.85 Kolln

St. Hajek

Betrifft: Entwurf einer 41. Novelle zum ASVG

Zu Art. II Z. 2 lit. b (§ 123 Abs. 9 ASVG):

Seit der 38. Novelle zum ASVG gilt der Ehegatte nur dann als anspruchsberechtigter Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständiger Erwerbstätiger angeführt ist. Den in diesem Gesetz angeführten Personen (selbständige Ärzte, Rechtsanwälte, selbständige Apotheker, Patentanwälte, Mitglieder der Ingenieurkammer und Wirtschaftstreuhänder) wurde deshalb die Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung nicht zugebilligt, da sie durch einen Antrag der gesetzlichen beruflichen Vertretung beim Bundesministerium für soziale Verwaltung jederzeit die gesetzliche Krankenversicherung hätten einführen können.

Der Parlamentsausschuß für soziale Verwaltung hat in seinem Bericht zur 38. Novelle folgendes ausgeführt:

./.

"Die nunmehr vom Ausschuß für soziale Verwaltung vorgeschlagene Fassung des § 123 Abs.9 ASVG beseitigt alle bisherigen administrativen Schwierigkeiten mit einem Schlag, indem sie die beitragsfreie Angehörigeneigenschaft nur in den Fällen ausschließt, in denen der Angehörige zum Personenkreis, der unter das FSVG fällt, zählt, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Erwerbseinkommens der Betroffenen. Die Überlegungen, die zu der bisherigen Regelung des § 123 Abs.9 ASVG geführt haben, bleiben dabei voll aufrecht."

Vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wurde die Frage des Ausschlusses des Personenkreises gemäß § 2 FSVG von der Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung aus der Sicht des Gleichheitssatzes geprüft. Es hat dabei im wesentlichen ausgeführt:

"Hinsichtlich des Kreises der nach dem FSVG pflichtversicherten freiberuflich selbständig Erwerbstätigen ist zu sagen, daß die Einbeziehung in eine gesetzliche Sozialversicherung durchaus ein sachliches Kriterium für den Ausschluß von der Mitversicherung nach dem ASVG darstellen kann. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersieht in diesem Zusammenhang nicht, daß das Verfahren der Einbeziehung bestimmter Berufsgruppen in die Pflichtversicherung nach dem FSVG gesetzlich besonders gestaltet und die Aktualisierung der Versicherungspflicht von einem Antrag der in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Vertretung abhängig gemacht ist. Hinsichtlich bestimmter Gruppen (Rechtsanwälte) wurde ein solcher Antrag aber bisher nicht

./.

gestellt. Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ist dies kein Argument gegen die sachliche Rechtfertigung der in Frage stehenden Abgrenzung. Wird nämlich in die Willensbildung zur Einbeziehung in die gesetzliche Pflichtversicherung ein Akt der in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Vertretung eingebaut, so ist es Sache der demokratisch legitimierten Organe der Selbstverwaltung, für eine entsprechende Aktualisierung der Versicherungspflicht zu sorgen. Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, bestimmten Berufsgruppen einerseits die gesetzliche Pflichtversicherung zu eröffnen, andererseits aber bei anderen Vorschriften darauf Rücksicht zu nehmen, daß die entsprechende gesetzliche berufliche Vertretung von der Möglichkeit der Einbeziehung dann noch nicht Gebrauch gemacht hat."

Im Entwurf einer 41.Novelle zum ASVG sind nunmehr im § 123 Abs.9 auch die Notare und Notariatskandidaten und die Pensionisten der Notarversicherungsanstalt angeführt, welche ab 1.Jänner 1986 von der Angehörigeneigenschaft ausgeschlossen werden sollen. Für die Notare und Notariatskandidaten besteht nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 lediglich eine Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung. Durch die vorgeschlagene Regelung in der 41.ASVG-Novelle sollen nunmehr willkürlich die Notare und Notariatskandidaten als Angehörige ausgeschlossen werden, während andere Personengruppen, wie z.B. Grenzgänger, Schriftsteller, Industrielle etc., weiterhin als Angehörige gelten sollen. Ein derartiges Vorhaben wäre verfassungswidrig und widerspräche der angeführten Argumentation des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes.

./.

Bei einer verfassungsrechtlich unbedenklichen Änderung des § 123 Abs.9 ASVG müßte daher die Zitierung des Notarversicherungsgesetzes 1972 wieder beseitigt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Versicherungsanstalt des
österreichischen Notariates

Der Direktor:

